

### Die Entstehung des landesfürstlichen Amtes Radkersburg nördlich der Mur

Ein Beitrag zur Geschichte der steirischen Landesgrenze.

Von Otto Lamprecht

Um die alte Grenzstadt Radkersburg lagert sich nördlich der Mur ein Kranz von Dörfern und Gemeinden, die mit ihren Ostgrenzen an die Kutschenitza stoßen und mit diesen dem genannten Bache entlang auch die heutige Landes- und Staatsgrenze gegen den Osten bilden.<sup>1</sup> Warum gerade diese Orte und ihre Gemarkungen in so auffälliger Lagerung die Stadt umschließen und wieso gerade die Ostflanken ihrer Fluren zu Trägern

<sup>1</sup> Siehe die Spezialkarte 1 : 75.000, Bl. 5356.

einer so gewichtigen politischen Scheidelinie geworden, ist uns nirgends überliefert. Das Gewässer der Kutschenitza allein kann hier nicht zum Anlasse dieser Grenzbildung geworden sein, dazu ist es zu unbedeutend und überdies in seinem Verlaufe gerade durch die breite Murebene auch allzu veränderlich gewesen.<sup>2</sup> Um also in dieses Problem Einblick zu gewinnen, ist man genötigt, der Geschichte dieses Grenzraumes um Radkersburg im einzelnen nachzugehen.

Untersucht man zunächst die Grunduntertänigkeitsverhältnisse aller dieser Orte um Radkersburg, wie sie in der Vergangenheit bis 1848 bestanden haben, so ergibt sich einmal die auffällige Erscheinung, daß gerade dieser äußerste Südostzipfel unseres Landes diesbezüglich einen kompakten Besitzstand darstellt. Noch im 19. Jahrhundert sind die Grenzgemeinden Sieldorf, Dedenitz, Zelting und Goritz sowie die zwischen Radkersburg und Dedenitz liegende Gemeinde Laafeld geschlossen der Herrschaft Rotenturm grunduntertänig.<sup>3</sup> Der Nachbarort von Goritz, die kleine Gemeinde Pridahof, ist gleichzeitig zur Gänze dem Dominium Prentlhof, die südwärts anschließenden Gemeinden Hummersdorf und Pfarrdorf völlig dem Dominium Neuweinsberg und die unmittelbare Umgebung der Stadt, zusammengefaßt in der Gemeinde Alt- und Neudörfel, teils Prentlhof, teils Neuweinsberg grunduntertänig.<sup>4</sup> Alle diese Grundobrigkeiten sind jüngsten Ursprungs. Rotenturm ist ein neuzeitliches Dominium, entstanden aus der Vereinigung von Gülden verschiedenster Herkunft um ein gleichnamiges Schloßchen in Oberradkersburg. Es war schon 1758 der Grundherr der fünf Ämter Sieldorf, Laafeld, Dieting (= Dedenitz), Zelting und Goritz,<sup>5</sup> hat diese aber erst 1711 aus dem Untertänigkeitsverbände der Herrschaft Oberradkersburg erworben.<sup>6</sup> Auf die gleiche Weise ist das Dominium Neuweinsberg seit 1808 entstanden, dessen Untertanen aus der Gült des sogenannten „Purgstallschen Freihof“ in der Stadt Radkersburg stammen, der noch 1755 der Grundherr der Ämter Hungerstorf, Pfarrdorf und Altdörfel gewesen.<sup>7</sup> Ebenso ist das kleine Dominium Prentlhof erst 1754 durch Abspaltung aus der Gült des Radkersburger Freihofes „Freyspur“ entstanden.<sup>8</sup> Es ist also noch im 18. Jahrhundert die gesamte Umgebung

<sup>2</sup> Siehe den Bestand der Stara Kužnica jenseits der Grenze auf Bl. 5356.

<sup>3</sup> FK. Sieldorf Nr. 2181 a. Dedenitz Nr. 2460. Zelting Nr. 625. Goritz Nr. 1026 und Laafeld Nr. 621. Sämtlich StLRA. Hievon macht nur das Ackerried „Große Scheiben“ (GP. Nr. 454—583) eine Ausnahme, das jedoch nicht zur Dorfmark Goritz gehörte.

<sup>4</sup> FK. Pridahof Nr. 629, Hummersdorf Nr. 561, Pfarrdorf Nr. 643 und Altneudörfel Nr. 2659. Sämtlich StLRA.

<sup>5</sup> MK. Hschft. Rotenturm, Kr. Graz, Akt Nr. 215. Subrep.-Tabelle 1758. StLRA.

<sup>6</sup> Verkaufsurbar dd. 1711 XII 31 im Spez.-Arch. Hschft. Oberradkersburg, Sch. 10. H. 81. StLA. Dazu GA. Bd. 12, H. 205, f. 115. StLA.

<sup>7</sup> Rectif. Urbar 1755 in Spez.-Arch. Stadt Radkersburg, Sch. I, StLA.

<sup>8</sup> Die Entstehung aller dieser Dominien wird meine Arbeit: „Adelssitze und Güldhöfe in der Stadt Radkersburg“ ausführlich darstellen.

Radkersburgs in grundherrschaftlicher Beziehung mit den Dominien der Stadt, bzw. mit ihrem Schlosse Oberradkersburg verbunden gewesen.

Verfolgt man nun die Grenzgemeinden als solche in der weiteren Geschichte ihrer Grunduntertänigkeit, so zeigt sich, wie stabil diese Grundhoheit durch die ganze Neuzeit gewesen ist. Bereits in den ältesten erhaltenen Gesamturbaren der damals noch landesfürstlichen Herrschaft Radkersburg von 1501 und 1498 erscheinen die Orte Sieldorf, Laafeld, Zelting, Dieding und Goritzen geschlossen als Zugehörung zum „Amt des geslos Radkarspur“.<sup>9</sup> In dieser selbständigen Verwaltungseinheit, die nicht mit dem sogenannten „Schackhenamt“ der gleichen Herrschaft identisch ist, stellen diese Dörfer den alleinigen Besitzstand der Burgherrschaft Radkersburg im Gebiete nördlich der Mur dar. Ein solch festgefügtter Besitz an Land und Leuten und seine Jahrhunderte andauernde urbariale Bindung an die gleiche Grundherrschaft ließen nun vermuten, daß die gleichen Verhältnisse auch schon während des Mittelalters bestanden hätten. Überraschenderweise aber ergibt die Forschung, daß dies nicht der Fall gewesen. Vielmehr hat jedes dieser Dörfer vom Zeitpunkte ihres Auftauchens in der historischen Überlieferung an zunächst eigene Grundherren gehabt, so daß es notwendig wird, ihre Grundherrschaftsgeschichte gesondert zu verfolgen.

Sieldorf wird als Ort erstmals 1362 urkundlich genannt<sup>10</sup> und die Urkunde, in der dies geschieht, erhellt schlagartig eine bisher unbekannte grundherrschaftliche Situation zu dieser Zeit in der Umgebung Radkersburgs. In dieser Urkunde verleiht nämlich Herzog Rudolf IV. unter anderen Gütern auch das Dorf „Sieldorf“ seinem Lehensmanne Örtlein von Sieldorf als landesfürstliches Lehen. Hiezu sagt der Herzog ausdrücklich, daß diese „lehenschaft von dem Wildonier selig an uns chomen ist und derselben lehenschaft sich Hainreich der Wilthausen ze unrecht angenommen hat“.<sup>11</sup> Er verspricht auch, dieses Lehengut dem Beliehenen gegenüber dem Wildhauser zu schirmen. Auf diese Weise hört man erstmals von einem stattgehabten Heimfall erledigten Lehengutes um Radkersburg an den steirischen Landesfürsten, der aber von anderer Seite her vereitelt worden war. Der hier betonte Heimfall der Lehenshoheit seitens des in der Urkunde ungenannten Wildoniers kann sich nur auf den 1325 erfolgten Tod Hartnids IV. von Wildon beziehen, mit dem in diesem Jahre die steirische Linie dieses mächtigen Adelsgeschlechtes ausstarb. Dieser Hartnid IV. hinterließ keine Söhne, sondern nur Töchter, von denen eine, Agnes, gerade 1325 einen Albrecht von Wildhaus geheiratet hatte. Dieser Edelherr, von dem es unklar, ob er der dritte oder vierte seines Namens

<sup>9</sup> Siehe die StU. Fasz. 54, Nr. 131, f. 1 ff. u. Fasz. 60, Nr. 137, f. 23 ff., StLA.

<sup>10</sup> Zahn, ONB., 462.

<sup>11</sup> Urk. Nr. 2817, Orig.-Pgt., StLA.

in der Abfolge seines Geschlechtes war, gehört jener angesehenen untersteirischen Edelsippe an, die sich nach der Burg Wildhaus im Drautale westlich Marburg nannte und eines Stammes mit den älteren „Herren von Marburg“ gewesen ist.<sup>12</sup> Durch diese Ehe ist nun erwiesenermaßen ein ansehnlicher Teil des Wildonier Besitzes in der Weststeiermark sowie im unteren Murtale 1325 an die Herren von Wildhaus gekommen. Darunter zweifellos auch jenes 1362 erstmals auftauchende Lehengut um Radkersburg. Es gelangte dann, wohl im Erbwege, an Heinrich von Wildhaus,<sup>13</sup> dem aber der seit 1358 zur Regierung gelangte Rudolf IV. die Lehenshoheit darüber bestritt, wie die obzitierte Urkunde von 1362 lehrt. Bei diesem Vorgehen war der Herzog zweifellos im Unrecht, da nach der Georgenberger Landhandfeste Erbkleben auch auf Töchter übergehen konnten; aber er war der Stärkere, und so mußte der Wildhauser auf sein Lehengut verzichten. Dieses Einziehen einstigen Wildonier Lehengutes steht durchaus im Einklang mit anderen Maßnahmen, durch die Herzog Rudolf IV. damals seine landesfürstliche Macht in Steiermark zu stärken versucht hat.

Der 1362 vom Herzoge mit Sicheldorf beliehene Örtlein von Sichendorf war ein kleiner Einschildritter, der sicher, wie sein Prädikat zeigt, dort im Dorfe selbst ansässig gewesen ist. Ob er erst 1362 dessen Grundherr geworden oder ob es auch schon seine Vorfahren hier gewesen, ist nicht überliefert. Interessant ist, daß in diesem Dorfe damals auch eine Maut bestanden hat, die ursprünglich höchstwahrscheinlich ebenfalls Lehengut der Herren von Wildon gewesen war. Sie befand sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts auch im Besitze Örtleins von Sichendorf, der sie schließlich an die Stadt Radkersburg verkauft hat.<sup>14</sup> Dieser Verkauf sowie weitere Veräußerungen bezeugen die immer schlechter werdende Vermögenslage dieser Sicheldorfer Einschildritter. Örtleins Sohn Friedrich versetzte 1376 eine halbe Hube zu Sicheldorf dem „erbarn chnecht“ Nikla dem Stifter, damals Schaffer Ulrichs des Säfners in Radkersburg;<sup>15</sup> 1378 versetzte sein Bruder Reinolt ebenda etliche Güter an ihn<sup>16</sup> und wiederum 1390 auch drei Äcker daselbst.<sup>17</sup> Schließlich hat Reinolt 1393 noch den letzten Rest seiner Gült in Sicheldorf (6½ Huben und 18 Joch Äcker), damals schon landesfürstliche Lehen, an Friedrich von Stubenberg ver-

kauft.<sup>18</sup> Erklärlich also, daß dann 1395 Herzog Albrecht den Stubenberger mit 2½ Huben und einem Wald zu Siechendorf belehnen konnte.<sup>19</sup> Der größere Teil Sicheldorfs aber, nämlich 12½ Huben und drei Hofstätten, gelangte erst 1419 aus dem Besitze Walters des Säfners, eines in Radkersburg ansässigen Einschildritters, an Friedrich von Stubenberg.<sup>20</sup> Damit ist der Ausverkauf der Einschildigen als Grundherren Sicheldorfs deutlich genug zu Ende.

Der Gültkauf von 1419 hat ganz Sicheldorf nun in der Hand eines Grundherrn vereinigt, dessen Geschlecht es auch hinfort fest in seiner Hand behalten hat. Die Stubenberger haben sicher seit 1420, wenn nicht schon früher, auch die Burgherrschaft Radkersburg innegehabt, und so erscheint es nur natürlich, daß sie Sicheldorf dann auch dem Untertanenverbande dieser Herrschaft eingefügt haben. 1432 erscheint das Dorf ausdrücklich im Urbare derselben<sup>21</sup> und ist dann in ihm auch weiterhin verblieben trotz alles folgenden Wechsels der Inhaber dieser Herrschaft. Das beweist die eingangs schon festgestellte Zugehörigkeit Sicheldorfs zum Radkersburger Urbar der Jahre 1498 und 1501. Auf diese Weise ist also Sicheldorf zu einem festen Bestandteil des landesfürstlichen Amtes der Burgherrschaft Radkersburg geworden. Seine einstige Grunduntertänigkeit unter wechselnde persönliche Grundherren hat sich im 15. Jahrhundert in eine dauernde Urbarsverbindung mit einer großen alten Grundherrschaft gewandelt. Eine Entwicklung, die zu dieser Zeit bei zahlreichen mittelsteirischen Gülten allgemein zu beobachten ist.

Das Dorf Dedenitz wird gleichfalls erst 1362 erstmalig urkundlich genannt,<sup>22</sup> und zwar sonderbarerweise gleich in zwei fast gleichzeitigen Urkunden. In der älteren beurkundet Alhoch der Halbenrainer, Herzog Rudolf IV. solle ihm für eine Schuld von 200 Pfund Pfennige das Dorf Dieding auslösen, das derzeit der Radkersburger Bürger Niklas Tausendlist um 500 fl. pfandweise innehat. Dafür gibt Alhoch das Dorf dem Herzog auf und nimmt es von ihm zu Lehen.<sup>23</sup> In der folgenden Urkunde bezeugt Stefan von Helfenberg, Herzog Rudolf IV. habe ihm das Dorf Dieding, das „von den Wildoniern herkommen“ und er „von dem Wildhauser vor zu Lehen gehabt“ habe, zu rechtem Lehen verliehen.<sup>24</sup> Die sich hier überschneidenden Lehenschaften sind wohl so zu verstehen, daß der Halbenrainer Dedenitz als Afterlehen vom Helfenberger innehatte, der es selbst wieder von den Herren von Wildhaus zu Lehen trug. Der tatsächliche

<sup>12</sup> Nach Hans Pirchegger: Wildhaus. Unveröffentlichte Arbeit samt Stammbaum. Für ihre gütige Benützung habe ich hier Herrn Univ.-Prof. Dr. H. Pirchegger noch ergebenst zu danken.

<sup>13</sup> Nach Pirchegger l. c. unsicher, ob Heinrich IV. (Sohn Albrechts III.) oder Heinrich III. (Bruder Albrechts III.).

<sup>14</sup> Urk. Nr. 2810 d. Orig.-Pgt., StLA.

<sup>15</sup> Urk. Nr. 3238, Orig.-Pgt., StLA.

<sup>16</sup> Loserth, Das Archiv des Hauses Stubenberg, Beitr. 35, S. 102. Regg. Gg.

<sup>17</sup> Urk. Nr. 3690 b, Orig.-Pgt., StLA.

<sup>18</sup> Urk. Nr. 3774, Orig.-Pgt., StLA.

<sup>19</sup> Loserth l. c., S. 172, Regg. Nr. 67.

<sup>20</sup> Urk. Nr. 4754, Orig.-Pgt., StLA.

<sup>21</sup> Enthalten in der Urk. Nr. 5330, Orig.-Pgt., StLA.

<sup>22</sup> Z a h n, ONB, 128.

<sup>23</sup> Urk. v. 1362 IV 7, Wien. Abschr. in HSchGB., Bd. I, S. 251, StLRA.

<sup>24</sup> Urk. v. 1362 V 10, Graz. Abschr. in HSchGB., Bd. I, S. 254, StLRA.

Grundherr des Dorfes aber war 1362 ein Radkersburger Bürger, dem es der Halbenrainer zweifellos schuldenhalber verpfändet hatte. Eine recht bezeichnende Situation für die finanzielle Lage der damaligen Einschuldigen, deren Klasse ja sowohl der Halbenrainer wie der Helfenberger<sup>25</sup> angehörte, und dem daraus resultierenden Gang der Gülten, die hier einen Angehörigen des Bürgerstandes zum Grundherrn werden ließ. Wichtig für die ursprüngliche Lehenssituation von Dedenitz ist jedoch die 1362 beurkundete Nachricht, es sei früher ein Wildonier und hierauf ein Wildhauser Lehen gewesen. Es wiederholt sich also bei diesem Dorfe der schon bei Sieldorf ausführlich dargelegte Wechsel der Lehenshand.

Ob Herzog Rudolf IV. seinem Versprechen gemäß tatsächlich Dedenitz von dem Radkersburger Bürger zurückgelöst hat, ist nicht überliefert und so erfährt man auch nicht, in wessen Besitz dieses Dorf nach 1362 wirklich gelangt ist. Man hört auch über ein halbes Jahrhundert nichts von ihm. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts besaß es dann Walter der Säfner im Ausmaße von 15 Huben, weshalb die landesfürstliche Belehnung Jörg Karschaners um 1453/60 mit 16 Huben und 32 Eimer Bergrecht zu Dieding<sup>26</sup> auf keinem tatsächlichen Besitzstand basieren kann. In Wirklichkeit ist Dieding im Ausmaße von 15 Huben, also das ganze Dorf, von Walter Säfner 1419 an Friedrich von Stubenberg verkauft worden, der damit auch von Herzog Ernst belehnt worden ist.<sup>27</sup> Die Stubenberger haben dann Dedenitz ihrer Herrschaft Radkersburg inkorporiert, in deren Urbarsverband es 1432 erscheint<sup>28</sup> und sich auch noch 1498 und 1501 befindet. Also die gleiche grundherrschaftliche Entwicklung, wie sie sich schon bei Sieldorf gezeigt hat.

Der anschließende Grenzort Zelting ist gleicherweise wie Sieldorf und Dedenitz vor 1325 Lehengut der Herren von Wildon und dann solches der Herren von Wildhaus gewesen. Auch hier hat Herzog Rudolf IV. schließlich die Lehenshoheit über das Dorf an sich gezogen, indem er 1362 „das dorf zu Zelken, gelegen zwischen Rakherspurg und dem Ungerischen“, dem „Welzel von Rakherspurg“ zu rechtem Lehen gab.<sup>29</sup> Wohin es dann aus dessen Hand gekommen, ist nicht überliefert. 1419 verkauft es Walter der Säfner zur Gänze (= 15½ Huben) an Friedrich von Stubenberg, der dafür die landesfürstliche Belehnung erhielt.<sup>30</sup> Auch hier erfolgte dann die Inkorporierung zur Herrschaft Radkersburg, so daß Zelting 1432 in

<sup>25</sup> Das Geschlecht der Helfenberger gehörte seit Ende des 13. Jahrh. zum Kreise der Burghüter in der Stadt Radkersburg. Siehe Gesamturbar Hzg. Albrechts I. von 1280/95 in Dopsch: Lf. Gesamturbare I/2, S. 277 ff.

<sup>26</sup> Starzer: Die lf. Lehen. Nr. 172/2, 3.

<sup>27</sup> Urk. Nr. 4754, Orig.-Pgt., StLA.

<sup>28</sup> Urk. Nr. 5330, Orig.-Pgt., StLA.

<sup>29</sup> Urk. v. 1362 V 10, Graz, Abschr. in HSchGB., Bd. I, S. 255. StLRA.

<sup>30</sup> Urk. Nr. 4754, Orig.-Pgt., StLA.

deren Urbar erscheint, wo es sich auch noch 1498 (Umfang 16 Huben) und 1501 befindet.

Der letzte der Grenzorte, das Dorf Goritz, weist genau den gleichen Entwicklungsgang wie die anderen Grenzdörfer auf. Auch dieses „dorf Goritzen“ war als einstiges Wildonier und Wildhauser Lehen von Herzog Rudolf IV. eingezogen und 1362 dem Örtlein von Sieldorf als landesfürstliches Lehen verliehen worden.<sup>31</sup> Aus dessen Besitz ist Goritz unbekannterweise in den der Kapfensteiner gelangt, eines Einschuldrittergeschlechtes, das im 14. Jahrhundert in einem Stadtturm zu Radkersburg saß und so zum Kreise der Burghüter dieser Stadt gehört hat. Ulrich der Kapfensteiner verkaufte 1390 sein Dorf Goritzen dem Bischof Johann von Gurk.<sup>32</sup> Dieser ist damals bereits Besitzer der Burgherrschaft Radkersburg gewesen und so muß man annehmen, daß Goritz durch ihn dem Untertanenverband dieser Herrschaft einverleibt worden ist. Denn nur so ist es dann zu erklären, daß 1432 auch das Dorf Goritz im Besitze der Stubenberger erscheint,<sup>33</sup> und zwar als deren landesfürstliches Lehen.<sup>34</sup> Da es keine Kaufsurkunde der Stubenberger über Goritz gibt, muß angenommen werden, daß sie es bereits im Urbare der Herrschaft Radkersburg übernommen haben, als sie zu Beginn des 15. Jahrhunderts in den Besitz dieser Burgherrschaft gelangt sind. Damit stimmt überein, daß das Dorf Goritz dann auch noch 1498 im Umfange von 17 Huben und 6 Hofstätten zum „Amt des geslos Radkarspurg“ gehört hat und ebenso 1501.

So ist nun die Geschichte aller dieser Grenzorte, soweit sie eben überliefert ist, aufgeklärt, und es zeigt sich im Ablaufe ihrer mittelalterlichen Lehensrührigkeit und Grunduntertänigkeit eine sehr auffallende Gleichförmigkeit. Alle vier Dörfer haben vor 1325 Lehengut der Herren von Wildon dargestellt, sind dann als solches an die Herren von Wildhaus gelangt und 1362 durch den steirischen Herzog gewaltsam in landesfürstliche Lehen umgewandelt worden. Gerade infolge ihrer gesonderten Vergebung zu Lehen an verschiedene Dienstmannen, eine Erscheinung, die schon weit in die Zeit der Wildonier zurückgehen muß, haben diese Dörfer im Spätmittelalter noch durchwegs Einschuldige zu Grundherren, die damals in oder um Radkersburg ansässig waren. So hat es ganz den Anschein, als ob damit ursprünglich die Gewinnung der zum Schutze der Radkersburger Ostgrenze nötigen „Mannschaft“ bezweckt worden sei. Und es ist auffällig, daß diese „Mannschaft“, als sie infolge des Verfalles des ritterlichen Dienst- und Lehenswesens ihre militärische Bedeutung einbüßt, auch ihre soziale Stellung als Grundherren dieses Grenzgebietes verliert. Mit

<sup>31</sup> Urk. Nr. 2817, Orig.-Pgt., StLA.

<sup>32</sup> Urk. Nr. 3711, Orig.-Pgt., StLA.

<sup>33</sup> Urk. Nr. 5330, Orig.-Pgt., StLA.

<sup>34</sup> Starzer l. c., Nr. 310/6.

dem beginnenden 15. Jahrhundert gelangen alle vier Grenzorte unter den unpersönlichen Untertanenverband einer großen alten Grundherrschaft, in der die Person des Grundherrn für sie nur noch wenig Bedeutung hat. Gleichzeitig ist aber dadurch auch der Aufbau des neuzeitlichen Besitzstandes dieser Grundherrschaft, der landesfürstlichen Pfandherrschaft Radkersburg, klargeworden.

Im Gegensatz zum Gürtel der unmittelbaren Grenzorte ist das innerhalb desselben liegende Dorf Laafeld nicht als ursprüngliches Lehengut der Herren von Wildon erweisbar. Vielleicht liegt dies nur daran, daß seine hochmittelalterliche Geschichte überhaupt nicht überliefert ist. Der Bestand dieses Dorfes ist nämlich erst 1390 zum erstenmal bezeugt,<sup>35</sup> und zwar dadurch, daß Rainolt von Sichendorf in diesem Jahre drei Äcker versetzte, von denen einer damals an der Flurgrenze von Lehnfeld lag.<sup>36</sup> Das ist die älteste überlieferte Ortsnamenform von Laafeld, vom Dorfe selbst ist dabei keine Rede, so daß auch seine damalige Grunduntertänigkeit unbekannt bleibt. Da es auch niemals ein landesfürstliches Lehen gewesen, fehlt auch von dieser Seite her jegliche Überlieferung. Erst 1432 wird beurkundet, daß das „dorf ze Leefeld“ sich im Besitze Leutolds von Stubenberg befindet.<sup>37</sup> Es erscheint aber bei dieser Gelegenheit weder unter dem zur Burgherrschaft Radkersburg gehörigen Besitz des Stubenbergers, noch unter seinen landesfürstlichen Lehen daselbst, sondern unter jener Gült, die er als „mein rechts aigen“ zusammenfaßt. Folglich haben es die Stubenberger einmal gesondert erworben, aber es fehlt hierüber jegliche Beurkundung. So bleibt es also unbekannt, wann und woher Laafeld in die Hand der Stubenberger gelangt ist. Sie haben es jedoch nach 1432 zweifellos ihrer Herrschaft Radkersburg inkorporiert, denn 1498 erscheint es als „Lenfeld“ mit 24 Huben im Urbar des „Amt des geslos Radkarsburg“ und ist dort dann auch weiterhin stets verblieben.<sup>38</sup>

Wildonier und dann Wildhauser Lehengut sind jedoch jene vier Huben „im Prybigoi“ gewesen, die Herzog Rudolf IV. mitsamt Sicheldorf und Goritz an sich gezogen und 1362 dem Örtlein von Sichendorf als landesfürstliche Lehen verliehen hat.<sup>39</sup> Die Örtlichkeit „im Prybigoi“ wird auf das moderne Pridahof bezogen,<sup>40</sup> was durch seine Grundherrschaftsgeschichte bestätigt wird. 1390 verkaufte Ulrich der Kapfensteiner neben dem Dorfe Goritz auch „4 huben gelegen in dem Pridigo“ samt allem Zugehör<sup>41</sup> dem Bischof Johann von Gurk, der sie seiner Burgherrschaft

<sup>35</sup> Z a h n. ONB., 289.

<sup>36</sup> Urk. Nr. 3690 b, Orig.-Pgt., StLA.

<sup>37</sup> Urk. Nr. 5330, Orig.-Pgt., StLA.

<sup>38</sup> Siehe StU. I. c.

<sup>39</sup> Urk. Nr. 2817 I. c.

<sup>40</sup> Z a h n. ONB., 68.

<sup>41</sup> Urk. Nr. 3711 I. c.

Radkersburg einverleibt hat. Noch 1432 gehört „das gut im Pridigo“ zu dem damals im Besitze Leutolds von Stubenberg befindlichen Urbar derselben<sup>42</sup> und erscheint auch als dessen landesfürstliches Lehen.<sup>43</sup> Dieses „Gut“ des Stubenbergers ist zweifellos identisch mit den ihm 1443 verliehenen vier Huben „im Prebigo“,<sup>44</sup> erscheint jedoch in den späteren Belehungen der Stubenberger nicht wieder. Sie haben diesen kleinen Gült-splitter wohl mit der 1469 an Kaiser Friedrich III. abgetretenen Burgherrschaft Radkersburg verloren. In deren Urbarsverband ist er allerdings dann 1498 und 1501 auch nicht gesondert ausgewiesen, vermutlich, weil er mit dem untertänigen Nachbarorte Goritz vereinigt gewesen. Diese vier Huben stellen ohne Zweifel den ältesten Siedelbestand des modernen Ortes Pridahof dar, sind in ihm jedoch infolge der in der Neuzeit hier erfolgten Siedlungs- und Untertänigkeitsveränderungen im einzelnen heute nicht mehr herauszugreifen. Von Bedeutung ist ja auch nur der Nachweis, daß sich das ursprüngliche Lehengut der Wildonier auch über Goritz hinaus entlang des Südrandes des einstigen Bannwaldes auf dem sogenannten „Rotlahnboden“ erstreckt hat.

Faßt man nun den hier aufgezeigten Bestand an ursprünglichem Wildonier Lehengut um Radkersburg in einer Karte zusammen, so ergibt sich die frappante Tatsache, daß er einen geschlossenen Landkomplex von ganz besonderer geographischer Lagerung darstellt. Entlang der Landes- und Staatsgrenze durchmißt er die ganze Breite der Flußebene von der Mur im Süden bis zum Grenzwald des Rotlahnbodens im Norden. Dergestalt umschließt er in einem großen Halbbogen das eigentliche Stadtgebiet Radkersburgs und riegelt es so gegen Osten hin völlig ab. Diese räumliche Lagerung kann daher keinen bloßen Zufall bedeuten, sondern spiegelt die Tatsache wider, daß die Herren von Wildon, bekanntlich das mächtigste Adelsgeschlecht Mittelsteiermarks, im Hochmittelalter auch hier an der Landesgrenze gegen Ungarn eine dominierende Stellung innegehabt haben müssen. Als Lehensherren aller Grenzorte und ihrer dort ansässigen Dienstmannen hatten sie den Ostausgang des unteren Murtales in ihrer Hand. Hält man sich diese historisch-geographische Situation vor Augen, so versteht man nun auch, warum die Stadt Radkersburg vor 1362 dem Örtlein von Sichendorf seine Maut vor der Stadt abgekauft hat.<sup>45</sup> Dieser Einschildritter war, wie schon dargetan, im 14. Jahrhundert der Grundherr von Sicheldorf und als solcher bis 1325 auch Dienstmann der Wildonier und dann ihrer Erben, der Herren von Wildhaus, gewesen. So kann also wohl auch seine Maut zu Sicheldorf ursprünglich nur ein Lehen dieser seiner

<sup>42</sup> Urk. Nr. 5330 I. c.

<sup>43</sup> Starzer I. c., Nr. 310/6.

<sup>44</sup> Ebenda Nr. 310/8.

<sup>45</sup> Urk. Nr. 2810 d, Orig.-Pgt., StLA.

Dienstherren gewesen sein. Das bedeutet aber, daß hier im Grenzgebiete zwischen Radkersburg und Ungarn die Wildonier während des 13. und 14. Jahrhunderts die Mautgerechtsame in ihrer Hand gehabt und so den gesamten Handel und Verkehr vom unteren Murtale nach Ungarn und umgekehrt kontrolliert haben. Im Mittelalter erfolgte nämlich der Grenzübertritt hier nur auf einer einzigen Straße, die von Radkersburg über Lafeld und Sieldorf zur Grenze lief und diese zwischen Sieldorf und Köhida (slawisch Gederocz) überschritt. Für die Bedeutung und das Alter dieser Verkehrslinie spricht deutlichst die Tatsache, daß der ungarische Grenzort Köhida auch die deutsche Bezeichnung „Stanabruck“ geführt hat. Einen Ortsnamen also, der genau so wie bei Steinbrück a. d. Save besagt, daß an dieser Stelle die mittelalterliche Straße Sieldorf—Köhida den Grenzfluß der Stara Kutscheniza auf einer Steinbrücke übersetzt hat. Solche Brückenbauten aber hat man im Mittelalter nur an den wichtigen Grenzübergängen ausgeführt. Es ist also klar, daß die mittelalterliche Maut zu Sieldorf ursprünglich eine sehr wichtige Grenzmaut dargestellt hat. Als solche kontrollierte und beengte sie in jener Zeit aber vor allem Radkersburgs Handel mit Ungarn, und so ist es nur eine begreifliche Abwehrmaßnahme, wenn die Stadt schließlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Geldnöte des Mautinhabers dazu benützt hat, um die ihr lästige Grenzmaut unschädlich zu machen, indem sie jene im Kaufwege an sich brachte. Der Sinn dieses Vorgehens wird dann auch deutlichst in jener Urkunde ausgesprochen, mit der Herzog Rudolf IV. schließlich 1362 diese Maut überhaupt aufgehoben hat.<sup>46</sup>

Der Besitz der Mautgerechtsame durch die Wildonier war wohl mit ihrem Lehengut an der Landesgrenze automatisch verbunden gewesen oder auch ein Ausfluß ihrer Blutgerichtsbarkeit hier im Grenzgebiete. Die ganze Osthälfte des unteren Murtales, und zwar von der Gnaser Brücke bis zur Landesgrenze, gehörte im Mittelalter zum Bereiche des großen, alten „Landgericht im Gnasertale“. Es befand sich vom 13. Jahrhundert ununterbrochen bis 1302 in der Hand der Herren von Wildon, und zwar als landesfürstliches Lehen. Ihre Gerichtshoheit über die Grenzorte nördlich der Mur geht also auf den steirischen Landesfürsten zurück. Das gleiche muß auch hinsichtlich der Herkunft ihres Lehenbesitzes hier der Fall gewesen sein. Es gibt hierüber freilich keine urkundliche Überlieferung, aber die auffällige Lagerung des wildonischen Lehengutes entlang der Landesgrenze erlaubt keinen anderen Rückschluß. Die von den Herren von Wildon zu Lehen ausgegebenen Orte bilden, wie schon betont, den äußeren Grenzgürtel um Radkersburg, gehören also zu dessen nächster Umgebung. Nun ist die Stadt selbst erwiesenermaßen von Anbeginn her Eigentum der

<sup>46</sup> Urk. Nr. 2810 d, I. c.

steirischen Landesfürsten gewesen, also muß man das gleiche auch ursprünglich für ihre Umgebung annehmen. Es ist nicht gut denkbar, daß die Stadt und ihr Weichbild mit den umliegenden Siedlungen nicht einen einheitlichen Besitzblock gebildet hätten, vor allem nicht im Hinblick auf ihre Grenzlage. Überdies steht fest, daß die hochmittelalterliche „Herrschaft Radkersburg“ ja 1147 als Ganzes vom Spanheimer Grafen Bernhard von Marburg an den steirischen Markgrafen Otakar III. gelangt ist. Das spätere Lehengut der Wildonier rings um die Stadt kann also nur aus der Hand des Landesfürsten stammen, der es ihnen irgendeinmal mit dem Auftrage übertragen, den Grenzschutz um die Stadt zu übernehmen. Wildonier Dienstleute, wie z. B. die „von Ful“, saßen ja nachweislich in der Stadt selbst und haben dort zu Ende des 13. Jahrhunderts zum Kreise ihrer Burghüter gehört.<sup>47</sup> Sehr wohl möglich also, daß die Verleihung der Grenzorte an die Herren von Wildon damals schon von der Stadt aus durch den Landesfürsten erfolgt ist, der ja auch die ritterlichen Burghüter der Stadt für diesen Dienst selbst mit landesfürstlichem Besitz in den umliegenden Orten begabt hat.

Die hier nachgewiesene Machtstellung der Herren von Wildon um Radkersburg spiegelt also den ursprünglichen landesfürstlichen Besitzstand in dieser Gegend wider und damit den ältesten Umfang der Herrschaft Radkersburg, der hier auch für die Fixierung der Landesgrenze gegen Osten maßgebend geworden sein muß.